

Anerkennung gefangt, daß binnen Jahresfrist nur die Neubelehnung durch den König erbeten werden mußte.

Die Fürsten hatten außer der ihnen vom Könige für ihr Gebiet verliehenen Grafengerichtsbarkeit („Blutbann“) zumeist das Recht auf eigene Zölle und Münze neben dem anfänglich noch fortbestehenden königlichen Zoll- und Münzregal, ferner das Recht der Mitberatung und Beschlußfassung auf den vom Könige einberufenen Hoftagen.

Sie waren zur Heeresfolge mit ihrem Vasallenheere und zum Erscheinen auf den königlichen Hoftagen, die geistlichen Fürsten überdies zu Gesandtschafts- und „Hofdiensten“ und in einzelnen Fällen zur Zahlung außerordentlicher Kriegssteuern verpflichtet. Das Heeresaufgebot selbst der mächtigsten Fürsten betrug selten mehr als 600, das mancher Abteien kaum 50 Berittene. Die kaiserlichen Ritterheere zählten daher zumeist nur nach wenigen Tausenden.

b) **Die beginnende Umwandlung des deutschen Lehnsstaates in einen Bundesstaat. Die Entwicklung der fürstlichen Landeshoheit.** Unter Friedrich II. vollzogen sich in den politischen Verhältnissen Deutschlands Veränderungen von tief einschneidender Bedeutung.

Ein Versuch des Kaisers, mit Hilfe seiner „Reichsministerialen“ unter Beiseitedrängung der Fürsten den einstigen Beamtenstaat wiedererstehen zu lassen, mißlang, weil der Kaiser infolge seiner Abwesenheit von Deutschland diesen Ministerialen nicht den nötigen Rückhalt zu geben vermochte.

Friedrich II. suchte hierauf die Unterstützung der geistlichen Fürsten und gewann sie durch das „Privileg zugunsten der geistlichen Fürsten“ vom Jahre 1220. Auf Kosten königlicher und städtischer Vorrechte wurde darin die Macht der geistlichen Fürsten wesentlich erhöht: Das königliche Zoll- und Münzregal wurde in ihren Gebieten aufgehoben, ebenso die Selbstverwaltung aller darin gelegenen Städte und das Recht der Stadtbevölkerungen auf Gründung von Zünften und Aufnahme von „Pfahlbürgern“.

Außerdem wurde die Unabhängigkeit der Bischofswahlen von jeglicher königlicher Beeinflussung bestätigt.

So wurden die geistlichen Fürsten dem Königtum gegenüber vollständig selbständig. Damit entfiel auch für sie die bisherige Verpflichtung zu besonderer Treue gegen den König.

Den begreiflichen Wunsch der weltlichen Fürsten, in ihren Rechten den geistlichen Fürsten gleichgestellt zu werden, erfüllte das Wormser Privileg vom Jahre 1231. Überdies gab es aber sämtlichen Fürsten noch zwei Rechte von größter Tragweite: das Recht selbständiger Gesetzgebung und das Recht territorialer Steuererhebung unter der Mitberatung und dem Bewilligungsrechte der „hervorragendsten Vertreter des Landes“. Aus letzteren entwickelten sich im Laufe der Zeit die „Landstände“.

So bildet das Wormser Privileg, in dem übrigens die Fürsten zum ersten Male als *domini terrae* = Landesherren bezeichnet wurden, den